



Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0824 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
24.11.2009	Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales			
10.12.2009	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Einrichtung eines Pflegestützpunktes

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes vom 28.05.2008 zum 01.07.2008 wurden die Grundlage und der rechtliche Rahmen für die Errichtung von Pflegestützpunkten in den Bundesländern geschaffen. Die konkrete Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 92 c Sozialgesetzbuch XI.

Für den Bereich des Landes Niedersachsen haben die Verbände der Kranken- und Pflegekassen sowie die Spitzenorganisationen der Landkreise und kreisfreien Städte unter Mitwirkung des Nds. Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zwischenzeitlich eine landesweit geltende Rahmenvereinbarung über die zeitnahe Einrichtung von Pflegestützpunkten bei den kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) geschlossen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind auf örtlicher Ebene Regionalvereinbarungen zwischen dem für die Krankenkassen bevollmächtigten Verband der Ersatzkassen e.V., Landesvertretung Niedersachsen und den kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zwischenzeitlich ein Konzept für die Einrichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes erarbeitet und dem o. a. Verband übermittelt mit der Bitte um Mitteilung, ob die Konzeption Grundlage für den Abschluss der örtlichen Regionalvereinbarung sein kann.

Das Konzept ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt und gibt einen Einblick in die Tätigkeit des Pflegestützpunktes.

Die Planung ist so angelegt, dass der Landkreis künftig einen Pflegestützpunkt mit 2 Anlaufstellen, jeweils im Gesundheitsamt Rotenburg und Bremervörde, betreibt. Vorgesehen ist, die personellen und organisatorischen Ressourcen der Seniorenberatung „RoSe“ zu nutzen.

Dieses ist insbesondere unter Berücksichtigung der großen Schnittmenge der Aufgaben des Pflegestützpunktes und der Arbeit von „Rose“ sinnvoll. Somit wäre auch nur eine geringe Ausweitung der Wochenarbeitszeit nötig, um die Vorgaben der Landesrahmenvereinbarung zu erfüllen.

Für die lfd. Finanzierung der Stützpunkte stellen die Pflegekassen dem Landkreis mindestens 30.000,- € , maximal bis zu 50.000,- € je Stützpunkt (abhängig von der Einwohnerzahl ab 60 Jahren) zur Verfügung.

Der Landkreis wird im Rahmen der anstehenden Verhandlungen Wert auf einen zeitnahen Vertragsabschluss legen, da zum einen das Fachpersonal aufgrund der Arbeit der Seniorenberatung bereits vorhanden ist und zum anderen auch die baulichen Voraussetzungen (barrierefreier Zugang) zum Stützpunkt im Gesundheitsamt Bremervörde gegeben sind oder im Gesundheitsamt Rotenburg kurzfristig hergestellt werden können.

Der Abschluss der Regionalvereinbarung ist dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit anzuzeigen. Das Ministerium erklärt innerhalb einer zweiwöchigen Frist gegenüber den Vereinbarungspartnern, ob der Einrichtung des Pflegestützpunktes widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Konzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der vorliegenden Fassung zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Luttmann